

**Festsetzung der Grundsteuer, des Landwirtschaftskammerbeitrags, der evangelischen Kirchensteuer für die Stadt Mendig sowie die Ortsgemeinden Bell, Rieden und Volkesfeld sowie Festsetzung der Hundesteuer für die Stadt Mendig sowie die Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld**

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B bleiben in der Stadt Mendig sowie den Ortsgemeinden Bell, Rieden und Volkesfeld für das Kalenderjahr 2026 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Das gleiche gilt für den Beitragsmaßstab des Landwirtschaftskammerbeitrages und der evangelischen Kirchensteuer.

Die Steuersätze der Hundesteuer bleiben in der Stadt Mendig sowie den Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld für das Kalenderjahr 2026 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Grundsteuern A und B, der Landwirtschaftskammerbeitrag, die evangelische Kirchensteuer und die Hundesteuer werden gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (für die Grundsteuer), § 18 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (für den Landwirtschaftskammerbeitrag), §§ 5 ff des Kirchensteuergesetzes (für die Kirchensteuer) und § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz (für die Hundesteuer) für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt festgesetzten Höhe veranlagt. Ein schriftlicher Abgabenbescheid wird nicht mehr erlassen. Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, sofern Änderungen der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen erhalten die Steuerpflichtigen einen schriftlichen Abgabenbescheid.

**Zahlungsaufforderung**

Die Grundsteuer, der Landwirtschaftskammerbeitrag, die evangelische Kirchensteuer sowie die Hundesteuer werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Die Abgaben sind entsprechend § 29 Grundsteuergesetz als Vorauszahlungen fällig.

Bitte überweisen Sie die Beträge in der festgesetzten Höhe des zuletzt ergangenen Bescheides zu den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 unter Angabe der Buchungsnummer auf eines der folgenden Konten der Verbandsgemeindekasse Mendig

Kreissparkasse Mayen

**IBAN** DE29 5765 0010 0060 0001 55

**BIC-SWIFT** MALADE51MYN

VR Bank RheinAhrEifel e.G.

**IBAN** DE51 5776 1591 0100 0088 00

**BIC-SWIFT** GENODED1BNA

Sofern uns bereits eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden die fälligen Beträge von dem uns angegebenen Konto abgebucht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, gewahrt.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung – EU – NR. 910/2014 von 23. 07.2014) an die Adresse [vg-mendig@poststelle.rlp.de](mailto:vg-mendig@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform wird nicht gewahrt durch Übermittlung einer einfachen E-Mail, sofern die o.g. Signaturanforderung nicht beachtet werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet somit nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben.

Mendig, 07.05.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig

Im Namen und Auftrag der Stadt Mendig sowie den Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld